

# **Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Bergen auf Rügen**

## **Lesefassung**

### **§ 1 Anwendungsgebiet**

Die Vorschriften in dieser Satzung gelten für Stundung, Niederschlagung und Erlass aller Ansprüche der Stadt Bergen auf Rügen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

1. Stundung ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins einer Forderung. Dazu zählt auch die Gewährung von Teilzahlungen.
2. Niederschlagung ist die befristete Zurückstellung der Weiterverfolgung einer fälligen Forderung der Stadt ohne Verzicht auf en Anspruch selbst.
3. Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf eine Forderung.

### **§ 3 Stundung von Ansprüchen**

1. Ansprüche der Stadt können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung rechtfertigen, insbesondere wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Schuldner sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.

2. Die Stundung ist nur auf schriftlichen Antrag des Schuldners zu gewähren. Der Antrag ist an das jeweilige Amt zu stellen, das die Forderung geltend gemacht hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Pkt. 1 ist durch das zuständige Amt zu prüfen. Dazu kann das in der Anlage beigefügte Formblatt „Antrag auf Stundung“ genutzt werden. Die Dauer der Stundung richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles. Sie ist möglichst kurz zu bemessen und sollte nach Möglichkeit ein Jahr nicht überschreiten. Bei Ratenzahlungen sollte ein Bankeinzugsverfahren ausgehandelt werden. Wird die Stundung durch Einräumung von Ratenzahlungen gewährt, so ist in die Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von 2 Raten nicht eingehalten wird.

3. Die Gewährung einer Stundung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, z.B. durch Bürgschaften, Abtretungen, Sicherheitsübereignungen.

4. Für gestundete Ansprüche sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen zu erheben. Die Höhe der Stundungszinsen richtet sich nach den Bestimmungen des EURO EG. Als Bezugsgröße für die Stundungszinsen ist der jeweilige Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) anzuwenden. Als angemessene Verzinsung werden jedoch 2 % über den Basiszinssatz erhoben. Für die Verzinsung der Steuern und Abgaben gelten die Vorschriften der Abgabenordnung § 234 – 238. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt ist bzw. der Zinsanspruch nicht größer als 5,00 EURO ist. Zinsen müssen mit schriftlichem Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, festgesetzt werden. Im Zinsbescheid muss die Rechtsgrundlage, die Berechnung, die Höhe und Fälligkeit der Zinsen angegeben werden.

5. Ansprüche können gestundet werden bzw. über Zinssenkung kann befunden werden:  
5.1. vom Leiter der Stadtkasse bei Mahngebühren und Nebenforderungen, wie Zinsen und Säumniszuschläge sowie Vollstreckungskosten soweit im Einzelfall ein Gesamtbetrag von 50,00 Euro nicht überschritten wird.

- 5.2. vom zuständigen Sachbearbeiter in der Wohngeldstelle, wenn die dafür geltenden Vorschriften nach §§ 26 und 51 SGB i.V.m. § 50 SGB X erfüllt sind, bei Beträgen bis zu 1.500,00 Euro.
- 5.3. vom Amtsleiter bei Beträgen bis zu 5.000,00 Euro
- 5.4. vom Bürgermeister bei Beträgen bis zu 10.000,00 Euro
- 5.5. vom Hauptausschuss bei Beträgen über 10.000,00 Euro
- 6. Das Ergebnis der Stundung sowie der Bescheid über die Zinsberechnung sind dem Zahlungspflichtigen schriftlich unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs mitzuteilen.
- 7. Die Stadtkasse ist unverzüglich über die Stundung zu unterrichten. Wenn bereits Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind, soll eine Stundung nur im Einvernehmen mit der Stadtkasse ausgesprochen werden.

#### **§ 4**

#### **Niederschlagung von Ansprüchen**

- 1. Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der befristet oder unbefristet von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches abgesehen wird. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht, die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- 2. Ansprüche der Stadt können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird bzw. die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich.  
Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.  
Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- 3. Ansprüche können niedergeschlagen werden:
  - 3.1. vom Leiter der Stadtkasse bei Mahngebühren und Nebenforderungen, wie Zinsen und Säumniszuschläge sowie Vollstreckungskosten soweit im Einzelfall ein Gesamtbetrag von 50,00 Euro nicht überschritten wird.
  - 3.2. vom Leiter des Kämmereiamtes bei Beträgen bis zu 2.500,00 Euro.
  - 3.3. vom Bürgermeister bei Beträgen bis zu 5.000,00 Euro.
  - 3.4. vom Hauptausschuss bei Beträgen über 5.000,00 Euro.
- 4. Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen. Sie sind in einer von der Kämmerei zu führende Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage erneut einzuziehen.  
Die Liste enthält folgende Angaben:  
Name und Adresse des Schuldners  
Höhe des Anspruchs  
Gegenstand (Rechtsgrund)  
Zeitpunkt der Fälligkeit  
Zeitpunkt der Niederschlagung  
Zeitpunkt der Verjährung

#### **§ 5**

#### **Erlass von Ansprüchen**

- 1. Ansprüche der Stadt können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.  
Das gleiche gilt für Rückzahlungen oder Anrechnungen von geleisteten Beträgen.  
Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- 2. Durch den Erlass erlischt der Anspruch. Der Erlass schließt die durch die Geltendmachung des Anspruchs entstandenen Nebenforderungen ein.
- 3. Ansprüche können erlassen werden:
  - 3.1. vom Leiter der Stadtkasse bei Mahngebühren und Nebenforderungen, wie Zinsen, Säumniszuschlägen sowie Vollstreckungskosten, soweit im Einzelfall ein Gesamtbetrag von 50,00 Euro nicht überschritten wird.
  - 3.2. vom Bürgermeister bei Beträgen bis zu 2.500,00 Euro

- 3.3. vom Hauptausschuss bei Beträgen bis 10.000,00 Euro
- 3.4. von der Stadtvertretung bei Beträgen über 10.000,00 Euro

## **§ 6**

### **Gültigkeit anderer Vorschriften**

Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**